

§ 6

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus den Gebietsveränderungen auf dem Gebiete des Finanzausgleichs ergeben.

§ 8

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. November 1939 in Kraft mit Ausnahme der §§ 7 und 8, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 28. September 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 8. Oktober 1939.

§ 1

(1) Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete werden im Verlande des Deutschen Reichs die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet.

(2) An der Spitze des Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.

(3) Der Reichsstatthalter in Westpreußen hat seinen Sitz in Danzig; der Reichsstatthalter in Posen hat seinen Sitz in Posen.

§ 2

(1) Der Reichsgau Westpreußen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.

(2) Der Reichsgau Posen gliedert sich in die Regierungsbezirke Hohenalza, Posen und Kalisch.

§ 3

(1) Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780), soweit sich aus diesem Erlaß nichts anderes ergibt.

(2) Dem Reichsstatthalter werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichs-

minister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichssonderverwaltungen. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt.

§ 4

Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wird in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Ratibowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet.

§ 5

(1) Die Grenzföhrung der Verwaltungsbezirke (§§ 1, 2 und 4) bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um die Verwaltungsgrenzen zwischen den heimgekehrten Gebieten und den angrenzenden Provinzen handelt, im Einvernehmen mit dem Preussischen Ministerpräsidenten.

(2) Der Reichsminister des Innern regelt die Gliederung in Stadt- und Landkreise, soweit dies durch die Neugliederung erforderlich ist.

§ 6

(1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

(2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 7

Das bisher geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 8

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preussisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 9

Für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) unberührt.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Neuordnung auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergeben.

§ 11

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Neuordnung erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 12

(1) Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

(1) Dieser Erlass tritt am 1. November 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften dieses Erlasses für einzelne Gebietsteile zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Berlin, den 8. Oktober 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

H. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Zweite Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen worden sind, und deren Hinterbliebene.

Vom 17. Oktober 1939.

Auf Grund des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 192 wird an Stelle des für die in die ehemalige österreichische Wehrmacht wieder-eingestellten Soldaten nicht geltenden § 186 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmt:

§ 1

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden Unter-offizieren und Offizieren der ehemaligen österreichi-

schen Wehrmacht, die in der Zeit seit dem 1. Januar 1936 in die österreichische Wehrmacht wiederein-gestellt worden sind und nach der Eingliederung der österreichischen Wehrmacht in die deutsche Wehr-macht in dieser wenigstens zwei Jahre gedient haben, folgende Zeiten angerechnet:

- a) den ehemaligen Berufs-soldaten zwei Drittel,
- b) den übrigen ehemaligen Soldaten ein Drittel

der zwischen Entlassung und Wiedereinstellung als Soldat liegenden Zeit.